Eingetragen als unbeschränkt unter Ordnungsnummer 461 des Mutationsverzeichnisses. Langen, am 10. Octbr. 1881 Großherzogliches Amtsgericht.

Königer / Oberamtsrichter. Veith / Gerichtsschreiber. Asp.

Kaufbrief

St. B. Nr. 87

Ich Friedrich Barth zweiter und ich dessen Ehefrau Friederike geb. Sehring zu Langen

urkunde und bekenne hiermit für --mich-- uns und unsere Erben, daß wir zu mehrerer Beförderung unseres Nutzens an Weigand Helfmann zweiter und dessen Ehefrau Juliana geb. Krapp zu Langen nachbenanntes Grundstück

Gemarkung Langen

Flur No: I 1017 Q Meter: 881

Acker längs der Chaussee

(1.) Georg Helfmann)

unter

unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Bezahlung des \bar{K} aufschillings geschieht durch Verkäufer nach Ausfertigungdes Kaufbriefs baar.
- 2. Die Uebergabe erfolgt sogleich.
- 3. Für den Flächeninhalt wird nicht gehaftet.
- 4. Die Kosten der Kaufnotul, und ihrer Anlagen trägt Verkäufer, die des Kaufbriefs Käufer.
- 5. Die Steuern, Grundrenten und Abgaben gehen über an Käufer mit dem 1. April 1881

... die Summe von 240 Mark - Pfg. schreibe Zweihundert Vierzig Mark

in Reichswährung

wohlbedächtig und aufrichtig, auch unwiderruflich verkauft haben, weßhalb wir den Käufern den Besitz und nach Bezahlung des Kaufschillings auch das Eigenthum des verkauften Stückes abtreten und überlassen. Uebrigens versprechen die Contrahenten dieses Kaufes halber behörige Währschaft zu leisten, und entsagen zugleich

Dessen zur Urkunde haben wir diesen Kaufbrief gehörig ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet und Großherzogliches Amtsgericht Langen um dessen richterliche Bestätigung ersucht.

So geschehen Langen den 24 April 1881

gez: Friedrich Barth II Friederieke Barth geb. Sehring Weigand Helfmann II Juliane Helfmann geb. Krapp

Zur Beglaubigung

Großh. Ortsgericht Langen (L.S.) gez. Dröll

Quittung

Wird mit dem Anfügen bestätigt daß das verkaufte Grundstück dem Spar- und Vorschußverein der Reichspost - und Telegraphen Verwaltung in Darmstadt wegen eines Kapitals von 1800 M. bis zur völligen Abtragung ohne Rücksicht auf die Höhe der Kaufsumme seinen ganzen Werth nach verpfändet bleibt.
Langen, den 10 July 1881
Großherzogliches Amtsgericht Königer

Quittung

Obiges Kaufgeld ist von de Käufer am 4. August mit 240 Mark - Pfg, schreibe Zweihundert Vierzig Mark vollständig und richtig ausbezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.
Langen den 4. August 1881
Friedrich Barth II
Die Unterschrift der Friedrich Barth II Ehefrau
Langen 4 Oct 1881
Groß. Ortsgericht Langen